



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 26. März 1971

Teil II Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 7J.	Dritte Durchführungsbestimmung zum Warenzeichengesetz — Bildung und Tätigkeit von Warenzeichenverbänden —	269
8. 3. 71	Anordnung Nr. 3 über die Approbation elektrotechnischer Importerzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik	273
21.12. 70	Anordnung Nr. 4 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	274

Dritte Durchführungsbestimmung zum Warenzeichengesetz

— Bildung und Tätigkeit von Warenzeichen- verbänden —

V.

vom 1. März 1971

Auf Grund des § 50 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1968 zur Änderung des Warenzeichengesetzes (GBl. I S. 357) — bekanntgemacht am 15. November 1968 (GBl. I S. 360) — wird zur Erhöhung der volkswirtschaftlichen Effektivität der Arbeit der Warenzeichenverbände in der Deutschen Demokratischen Republik bei der gemeinsamen Verwendung von Warenzeichen, bei der Verwirklichung einer planmäßigen Schutzrechtspolitik und bei der Sicherung einer hohen Erzeugnisqualität im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Warenzeichenverbände nach § 21 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes sind Institutionen zur einheitlichen Kennzeichnung der von Betrieben entwickelten, hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und zur gemeinsamen Sicherung einer hohen Erzeugnisqualität der mit Verbandszeichen zu kennzeichnenden Waren.

(2) Warenzeichenverbände sind juristische Personen. Sie erlangen die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person durch ihre Registrierung als eingetragener Verein.

§ 2

(1) In Warenzeichenverbänden können volkseigene Betriebe, volkseigene Kombinate sowie deren Betriebe, sozialistische Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private und Handwerksbetriebe sowie andere Einrichtungen, soweit sie juristisch selbständig sind und wirtschaftliche Aufgaben

verwirklichen, Mitglied werden. Die Voraussetzungen für eine einheitliche Kennzeichnung von Waren und für die Erfüllung festgelegter Qualitätsforderungen müssen gegeben sein.

(2) Ist ein volkseigenes Kombinat Mitglied eines Warenzeichenverbandes, so haben die zu dem Kombinat gehörenden Betriebe, die nicht juristisch selbständig sind, das Recht, mit Zustimmung des Direktors des Kombinates im Warenzeichenverband mitzuarbeiten und Verbandszeichen zu benutzen.

(3) Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit im Warenzeichenverband durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Betriebe (nachfolgend beteiligte Betriebe genannt) bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Verbandes und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 3

(1) Die Tätigkeit der Warenzeichenverbände ist insbesondere auf die Verwirklichung folgender Aufgaben gerichtet:

1. die Entfaltung einer kooperativen Zusammenarbeit bei der einheitlichen Kennzeichnung von technologisch oder wirtschaftlich gleichartigen Erzeugnissen durch Verbandszeichen und bei der Entwicklung sowie Sicherung der Erzeugnisqualität;
2. die Entwicklung, rechtliche Sicherung, Überwachung und Durchsetzung von Verbandszeichen und Verwirklichung einer dementsprechenden planmäßigen Schutzrechtspolitik, insbesondere bei der Gestaltung der Außenwirtschaftsbeziehungen;
3. die Herausgabe von Richtlinien für die Benutzung von Verbandszeichen und Festlegung der erforderlichen Qualitätsparameter für die mit den Zeichen zu kennzeichnenden Waren;
4. die Organisation der Kontrolle über die Einhaltung der Benutzungsrichtlinien und über die Erfüllung der Qualitätsforderungen;